



Verwaltungsausschuss

Gerichtsgebührentabelle

Luxemburg, den 8. Juli 2022

Erläuterung

Einführung

Gemäß Artikel 36 Abs. 3 EPGÜ werden die Gerichtsgebühren vom Verwaltungsausschuss festgesetzt. Der in diesem Dokument übermittelte Beschlussentwurf enthält einen Vorschlag für solche Gerichtsgebühren.

Er wurde von den Arbeitsgruppen Recht und Finanzen unter Mitwirkung der beteiligten Mitgliedstaaten erarbeitet. Die beigefügte Gebührentabelle wurden dem Vorbereitungsausschuss für das Einheitliche Patentgericht vorgestellt, bei mehreren Gelegenheiten von diesem erörtert und schließlich auf seiner 14. Sitzung am 24./25. Juni 2016 auf der Grundlage des Dokuments PC/09/Feb2016 durch diesen gebilligt. Das Ergebnis dieser Diskussionen ist in dem endgültigen abschließenden Dokument enthalten. Der vorgelegte Entwurf unterliegt lediglich geringfügigen Änderungen, welche im Änderungsmodus kenntlich gemacht sind und nachstehend erläutert werden.

Änderungen

1. Einige redaktionelle Fehler wurden berichtigt. Die Bezugnahme auf die entsprechenden Regeln der Verfahrensordnung wurden – wo erforderlich – angepasst.
2. Die Berufung gemäß Regel 220.1 (a) und (b) [R. 228] bezüglich eines Antrags auf einstweilige Maßnahmen [R. 206.5] wurde nach unten verschoben und mit der Berufung gegen eine Zwischenentscheidung [R. 220.1(c), 228], welche weitere Maßnahmen umfasst, neu gruppiert. Die Gerichtsgebühren für die jeweiligen Anordnungen von Maßnahmen bleiben unverändert: Die Berufung bezüglich eines Antrags auf einstweilige Maßnahmen (11.000 EUR, Regel 220.1(c), Art. 62 EPGÜ) und andere Anordnungen (3.000 EUR, Regel 220.1 (c), Art. 49.5, 59, 60, 61, oder 67 EPGÜ).

3. Die Berufung gemäß Regel 220.2 [R. 228], welche vom Gericht Erster Instanz zugelassen wurde [R. 220.2] oder welche durch das Berufungsgericht gestattet wurde [R. 220.4], fehlte in der Tabelle. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr in abge- senkter Höhe von 1.500 EUR festzusetzen, da Auswirkungen und Komplexität dieser weiteren Anordnungen gemäß Regel 220.2. in der Regel geringer sind als diejenigen gemäß Regel 220.1(c), für welche 3.000 EUR vorgesehen sind.
4. Für einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war eine Gebühr nur für das Berufungsgericht vorgesehen, die nun entsprechend auch für das Gericht Erster Instanz eingefügt wurde.
5. Für die Berufung gegen Kostenentscheidungen sah die Tabelle nur eine Ge- bühr für den Antrag auf Zulassung der Berufung von 1.500 EUR vor. Hinzugefügt wurde eine Gebühr von 3.000 EUR für die eigentliche Berufung für den Fall, dass diese zugelassen wurde, Regel 221.4 [R. 228]. Es wurde klargestellt, dass in diesem Fall die Gebühr von 1.500 EUR für das Zulassungsverfahren nicht anfällt.

BESCHLUSS DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES

vom 8. Juli 2022

1. Gerichtsgebührentabelle**Gerichtsgebührentabelle****I. Festgebühren (Gericht erster Instanz)**

Verfahren/Verfahrenshandlungen	Festgebühr
Verletzungsklage [R. 15]	11.000 €
Verletzungswiderklage [R. 53]	11.000 €
Klage auf Feststellung der Nichtverletzung [R. 7068]	11.000 €
Klage auf Vergütung für eine Lizenzvereinbarung [R. 80. 23]	11.000 €
Antrag auf Festsetzung von Schadensersatz [R. 132]	3.000 €

II. Streitwertabhängige Gebühren (Gericht erster Instanz und Berufungsgericht)

Streitwert	zusätzliche streitwertabhängige Gebühr
Bis einschließlich 500.000 €	0 €
Bis einschließlich 750.000 €	2.500 €
Bis einschließlich 1.000.000 €	4.000 €
Bis einschließlich 1.500.000 €	8.000 €
Bis einschließlich 2.000.000 €	13.000 €
Bis einschließlich 3.000.000 €	20.000 €
Bis einschließlich 4.000.000 €	26.000 €
Bis einschließlich 5.000.000 €	32.000 €
Bis einschließlich 6.000.000 €	39.000 €
Bis einschließlich 7.000.000 €	46.000 €
Bis einschließlich 8.000.000 €	52.000 €
Bis einschließlich 9.000.000 €	58.000 €
Bis einschließlich 10.000.000 €	65.000 €
Bis einschließlich 15.000.000 €	75.000 €
Bis einschließlich 20.000.000 €	100.000 €
Bis einschließlich 25.000.000 €	125.000 €
Bis einschließlich 30.000.000 €	150.000 €
Bis einschließlich 50.000.000 €	250.000 €
über 50.000.000 €	325.000 €

III. Sonstige Verfahren und Verfahrenshandlungen (Gericht erster Instanz)

Verfahren/Verfahrenshandlungen	Festgebühr
Klage auf Nichtigerklärung [R. 4 6 7]	20.000 €
Widerklage auf Nichtigerklärung [R. 26]	Gleiche Gebühr wie bei der Verletzungsklage, mit einer Gebührenobergrenze von 20.000 €
Antrag auf einstweilige Maßnahmen [R. 206.5]	11.000 €
Klage gegen eine Entscheidung des Europäischen Patentamts [R. 88.3, 97.2]	1.000 €
Antrag auf Beweissicherung [R. 192.5]	350 €
Antrag auf Anordnung der Inspektion [R. 199.2]	350 €
Antrag auf Anordnung des Arrests von Vermögenswerten [R. 200.2]	1.000 €
Einreichung einer Schutzschrift [R. 207. 4 3]	200 €
Antrag auf Verlängerung des Zeitraums, in dem die Schutzschrift im Register verbleibt [R. 207. 9 8]	100 €
<u>Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand [R. 320.2]</u>	<u>350 €</u>
Antrag auf Überprüfung einer verfahrensleitenden Anordnung [R. 333.3]	300 €
Einspruch gegen eine Versäumnisentscheidung [R. 356.2]	1.000 €

IV. Berufungsgericht

Berufungen/Anträge	Gebühr
Berufung gemäß Regel 220.1 (a) und (b) [R. 228] bezüglich eines Antrags auf einstweilige Maßnahmen [R. 206.5]	11.000 €
Berufung gemäß Regel 220.1 (a) und (b) [R. 228] bezüglich einer Verletzungsklage [R. 15]	11.000 € + zusätzliche streitwertabhängige Gebühr gemäß Tabelle II
Berufung gemäß Regel 220.1 (a) und (b) [R. 228] bezüglich einer Verletzungswiderklage [R. 53]	11.000 € + zusätzliche streitwertabhängige Gebühr gemäß Tabelle II
Berufung gemäß Regel 220.1 (a) und (b) [R. 228] bezüglich einer Klage auf Nichtigerklärung [R. 467]	20.000 €
Berufung gemäß Regel 220.1 (a) und (b) [R. 228] bezüglich einer Widerklage auf Nichtigerklärung [R. 26]	In der ersten Instanz entrichtete Gebühr
Berufung gemäß Regel 220.1 (a) und (b) [R. 228] bezüglich einer Klage auf Feststellung der Nichtverletzung [R. 7068]	11.000 € + zusätzliche streitwertabhängige Gebühr gemäß Tabelle II
Berufung gemäß Regel 220.1 (a) und (b) [R. 228] bezüglich einer Klage auf auf Vergütung für eine Lizenzvereinbarung [R. 80.23]	11.000 € + zusätzliche streitwertabhängige Gebühr gemäß Tabelle II
Berufung gemäß Regel 220.1 (a) und (b) [R. 228] bezüglich eines Antrags auf Festsetzung von Schadenersatz [R. 132]	3.000 € + zusätzliche streitwertabhängige Gebühr gemäß Tabelle II
<u>Berufung gemäß Regel 220.1(c) [R. 228] bezüglich eines Antrags für einstweilige Maßnahmen [Art. 62 UPCA, R. 206.5]</u>	<u>11.000 €</u>
<u>Berufung gemäß Regel 220.1(c) [R. 228] bezüglich eines Antrags für Maßnahmen gemäß Art. 49.5, 59, 60, 61 oder 67 UPCA</u>	<u>3.000 €</u>
Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens [R. 250]	2.500 €
Berufung gemäß Regel 220.1 (a) und (b) [R. 22897.5] bezüglich einer Klage gegen eine Entscheidung des Europäischen Patentamts [R. 88.3, 97.2]	1.000 €
Berufung gegen eine Zwischenentscheidung [R. 220.1(c), 228]	3.000 €

Berufungen/Anträge	Gebühr
<u>Berufung gemäß Regel 220.2 [R. 228], welche vom Gericht Erster Instanz zugelassen wurde [R. 220.2] oder welche durch das Berufungsgericht gestattet wurde [R. 220.4]</u>	<u>1.500 €</u>
<u>Antrag auf Ermessensüberprüfung zum Berufungsgericht [R. 220.3]. Die Gebühr fällt nicht an, wenn die Berufung zugelassen wurde.</u>	<u>350 €</u>
<u>Berufung gegen die Kostenentscheidung gemäß Regel 221.4 [R. 228]</u>	<u>3.000 €</u>
Antrag auf Zulassung der Berufung gegen Kostenentscheidungen [R. 221, 228]. <u>Die Gebühr fällt nicht an, wenn die Berufung zugelassen wurde.—</u>	1.500 €
Antrag auf Ermessensüberprüfung [R. 220.3, 228]	350 €
Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand [R. 320.2]	350 €
Antrag auf Überprüfung einer verfahrensleitenden Anordnung [R. 333.3]	300 €
Einspruch gegen eine Versäumnisentscheidung [R. 356.2]	1.000 €

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Für den Verwaltungsausschuss

Erstellt am Luxembourg in 8. Juli 2022

Der Vorsitzende